

Freie Kommunikation und Nachhaltiger Lebensstil e.V.

Vereinsatzung – das Wichtigste in Kürze (Auszug)

Freie Kommunikation dient dem Gemeinwohl. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren und Gedeihen von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und bürgerschaftlichem Engagement. Freie Kommunikation heißt: Kommunikation frei von ideologischer, politischer und wirtschaftlicher Maßregelung. Als ideelle Basis dafür bietet sich die Erd-Charta der Vereinten Nationen an.

§2 Zweck des Vereins

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Information von Mitgliedern, Öffentlichkeit und interessierten Kreise über freie Kommunikationsmedien;
 - Wissensvermittlung zur Nutzung freier Kommunikationsmedien;
 - Information über die gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und sonstige Auswirkungen und der Relevanz freier Kommunikationsmedien;
 - Förderung und Unterstützung von satzungsrelevanten Projekten und Initiativen;
 - Förderung der Neuentwicklung, Anpassung und Verbreitung von kostenloser und quelloffener (OpenSource) Software, die der Allgemeinheit zugänglich ist, insbesondere für folgende Kommunikationsmedien:
 - soziale Netzwerke
 - individualisierbare Radio- und TV-Angebote
 - Unterstützung und Vernetzung von Kontakten von auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen (NGOs);
 - Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches aller gesellschaftlich relevanten Kräfte, sofern sie nachhaltige Entwicklungen anstreben, über Fach- und Branchengrenzen hinweg;
 - Förderung der Verbreitung von Grundlagen freier Kommunikation und entsprechenden Netzwerken
 - Förderung der Akzeptanz von nachhaltigen Lebensweisen in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Vorstand kann das Mitglied ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

(5) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(e) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise und zahlen den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beitrag pünktlich. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Post- und E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§8 Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(6) Stimmberechtigt sind Mitglieder, Fördermitglieder haben keine Stimme.

(7) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nicht angenommen werden, wenn 10% oder mehr der anwesenden Mitglieder ein Veto aussprechen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei ein Veto als Nein-Stimme gilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Fördermitglieds ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Ärzte ohne Grenzen, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. itglieds ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.